

**Zweckverband Wasserversorgung  
Unteres Schussental  
Theodor-Heuss-Platz 1  
88074 Meckenbeuren (Rathaus)**

**Verwaltungsgebührensatzung**

## **SATZUNG**

### **über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Schussental (ZWUS), Meckenbeuren vom 12.05.2025**

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg sowie der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung -WVS) vom 08.11.2021, hat die Verbandsversammlung am 12. Mai 2025 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 - Gebührenpflicht**

Der Zweckverband erhebt für öffentliche Leistungen, die er auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.

#### **§ 2 – Gebührenfreiheit**

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit der Zweckverband Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 – Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
  1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld dem Zweckverband gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 – Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,00 Euro bis 10.000,00 Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei der Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,00 Euro, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit deren sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro.

## **§ 5 – Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6 – Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragssteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Der Zweckverband kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 – Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die dem Zweckverband erwachsenden Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
  - a. Gebühren für Telekommunikation,
  - b. Reisekosten
  - c. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - d. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung und notwendige Fachgutachten, sofern sie von Dritten verursacht sind,
  - e. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen und
  - f. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## § 8 – Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf dieser Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Verbandsvorsitzende, dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde, den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Meckenbeuren, den 12.05.2025

Gez.:

Bürgermeister Georg Schellinger

Stellvertretender Verbandsvorsitzender

# Gebührenverzeichnis

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (12.05.2025)

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 S. 3 der Satzung)	5 € bis 10.000 €
2	<b>Auskünfte</b> - insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche - mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	5 € bis 55 €
3	<b>Wassersperre</b> (Unterbrechung der Wasserversorgung bei nicht bezahlter Gebührenschild nach erfolgloser Mahnung)	
3.1	<b>Androhung der Wassersperre</b> Schreiben an Eigentümer und Bewohner des Objektes	25 €
3.2	<b>Durchführung der Wassersperre</b> jede Anfahrt zum Objekt - auch bei Nichtantreffen der Bewohner	65 €
3.3	<b>Aufhebung der Wassersperre</b> nach Bezahlung der kompletten offenen Forderungen	30 €
4	<b>Rückläufergebühren</b> im Bank-Lastschriftverfahren	5 €
5	<b>Verwaltungsgebühr für die Rechnungsstellung an Dritte</b> (z.B. Weiterverrechnung von Hausanschlusskosten einschl. Rechnungsprüfung bei beauftragten Tiefbauunternehmen) gegenüber dem Anschlussnehmer	5 % der Netto- Rechnungssumme, mindestens 10 €
6	<b>Stundensatz für Mitarbeiter inkl. Fahrt-/Gerätekosten</b> Stundensatz Wassermeister Stundensatz Techniker	70 € 50 €
7	<b>Verwaltungsgebühr für den Austausch eines durch Frost beschädigten Wasserzählers (sog. Frostzähler)</b>	130 €
8	<b>Verwaltungsgebühr für den Austausch eines Zählers für die Befundprüfung (bei bestandener Befundprüfung), § 22 WVS</b>	150 €
9	<b>Deaktivieren des Funkmoduls (Funkwasserzähler) bei Widerspruch, § 23 Abs. 5 WVS</b>	40 €
10	<b>Manuelle Verarbeitung der vom ZWUS oder vom Anschlussnehmer abgelesenen Zählerstände bei infolge Widerspruchs deaktiviertem Funkmodul (§ 23 Abs. 5 WVS)</b>	20 €